



ZWA Saalfeld-Rudolstadt · Remschützer Straße 50 · 07318 Saalfeld

Herrn  
Hans-Jörg Alex  
Oberpreilipp Nr. 22  
07407 Rudolstadt

Bitte bei Zahlung und Rückfragen angeben

Datum:	18.05.2015
Auftragsnummer:	N63220150023
Kundennummer:	1011194
Rechnungsnummer:	AU 2152082
Bearbeiter:	Frau S. Finkous
Telefon:	03671 579610

Seite 1 von 1

## B e s c h e i d

Gemäß § 1 der Verwaltungskostensatzung vom 07.10.2003 erlässt der Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Saalfeld-Rudolstadt folgenden Bescheid für:

Stellungnahme zum Ersatzneubau KKA in Oberpreilipp, Nr. 22

Artikel/Leistung	Menge	ME	Preis/ME	Gesamt
60225 Entsch.ü. Antrag Anschluß Grundstück an ZKA	1,00	Stck	40,00	40,00
70006 Postbearbeitungsgebühr	1,00	Stck	2,40	2,40
Nettosumme (EUR)				42,40
davon Netto 2,40 EUR mit MwSt. 0,00% (EUR)				0,00
40,00 EUR mit MwSt. 0,00% (EUR)				0,00
Bruttobetrag (EUR)				42,40

Zahlung erfolgt per Nachnahme

Wir weisen darauf hin, dass gemäß § 14 b Abs. 1 UStG Privatpersonen und Unternehmer, die unsere vorgenannte Leistung für Ihren nicht unternehmerischen Bereich erhielten, diese Rechnung/Bescheid mindestens zwei Jahre aufzubewahren haben.

Die Rechtsbehelfsbelehrung entnehmen Sie bitte der Rückseite dieses Bescheides.  
Dieser Bescheid ist maschinell erstellt und ohne Unterschrift gültig.

*Abgeholt am  
04.06.2015*

**Anschrift** Remschützer Str. 50  
07318 Saalfeld

**Telefon** 03671 5796-0  
**Telefax** 03671 2013  
**Internet** www.zwa-sif-ru.de

**Bank**  
Kreissparkasse Saalfeld-Rudolstadt  
BLZ 830 503 03, Kto.-Nr. 272  
IBAN DE81 8305 0303 0000 0002 72  
SWIFT-BIC HELADEF1SAR

**Sprechzeiten**  
Dienstag 9 - 12 und 13 - 16 Uhr  
Donnerstag 9 - 12 und 13 - 18 Uhr  
**Gläubiger-ID** DE89ZWA00000074221  
**Steuer-Nr.** 161/144/04172

**Verbandsvorsitz.** Klaus-Dieter Marten  
**Geschäftsleiter** Andreas Stausberg

## Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung für Städte und Gemeinden des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt (ZWA), Remschützer Str. 50, 07318 Saalfeld, einzulegen. In jedem Fall genügt das fristgerechte Einlegen des Widerspruchs bei der Behörde, die den Widerspruchsbescheid zu erlassen hat, dem Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt, Schloßstraße 24, 07318 Saalfeld. Es wird darauf hingewiesen, dass der Widerspruch gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 1 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) keine aufschiebende Wirkung hat. Beim ZWA bzw. beim Verwaltungsgericht Gera, Rudolf-Diener-Straße 1, 07545 Gera, kann die Anordnung der aufschiebenden Wirkung beantragt werden. Der Antrag ist grundsätzlich nur zulässig, wenn der ZWA einen Antrag auf Aussetzung der Vollziehung ganz oder zum Teil abgelehnt hat. Ausnahmen sind in § 80 Abs. 6 Satz 2 VwGO geregelt.

## Rechtsgrundlagen

Rechtsgrundlagen für diesen Bescheid bilden folgende Satzungen des ZWA:

- Satzung für die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung vom 07.10.2003 (WBS)
- Gebührensatzung zur WBS vom 07.10.2003 (GS-WBS)
- Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage (EWS) vom 07.10.2003 (gemeinsam veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 19/2003 des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt, in Kraft getreten am 09.10.2003)
- Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (GS-EWS) vom 07.10.2003 (veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 19/2003 des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt, in Kraft getreten am 01.01.2003)
- Satzung zur Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter vom 09.07.1999 (veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 15/1999 des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt, in Kraft getreten am 01.01.1999)

Letzte Änderungen erfolgten durch die

1. Satzungsänderung zur GS-WBS vom 07.10.2003 (veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 09/2005 des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt, in Kraft getreten am 19.05.2005)
2. Satzung zur Änderung der GS-WBS vom 07.10.2003 (veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 12/2010 des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt, in Kraft getreten am 01.07.2010)
1. Satzung zur Änderung der Satzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter vom 09.07.1999 (veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 05/2009 des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt, in Kraft getreten am 01.01.2003; abweichend: § 4 Abs. 2 und § 7 am 19.03.2009)
1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (GS-EWS) vom 07.10.2003 (veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 20/2011 des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt, rückwirkend in Kraft getreten am 10.02.2011)

## Fälligkeiten

Die umseitigen Beträge müssen bis zu den Fälligkeitstagen bei uns eingegangen sein. Überfällige Beträge werden schriftlich angemahnt. Mahnungen sind stets kostenpflichtig. Werden die umseitigen Beträge nicht zum Fälligkeitstermin entrichtet, werden gemäß § 240 Abs. 1 Abgabenordnung (AO) Säumniszuschläge fällig. So ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 Prozent des abgerundeten rückständigen Steuerbetrags zu entrichten; abzurunden auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.

## Mitteilungspflicht

Der Kunde ist verpflichtet, schriftlich dem Versorgungsunternehmen alle zur Erstellung eines richtigen Gebühren-/Abgabenbescheides erforderlichen Angaben zu machen und jede Änderung der Eigentumsverhältnisse unaufgefordert mitzuteilen (siehe WBS § 20 Abs. 1).

Wenn Sie umziehen oder Ihr Grundstück verkaufen, informieren Sie uns bitte rechtzeitig, damit ein stichtagsgerechter Endgebührenbescheid ausgestellt werden kann. Diese stichtagsgerechte Um- bzw. Abmeldung ist in Ihrem Interesse. Sie halten solange für die in der „alten Besetzung“ auflaufenden Wasser-/Abwasserkosten, bis Sie sich bei uns abgemeldet haben oder Ihr Nachfolger sich angemeldet hat. Grundlage für den Endgebührenbescheid ist der von Ihnen **abgelesene Zählerstand zum Zeitpunkt des Eigentümerwechsels**. Bitte informieren Sie uns schriftlich auch über Änderungen in der Verbrauchsstellenbezeichnung und der Zustelladresse (z. B. endgültige Grundstücksbezeichnung bei Neubauten, neue Kundennummer u. Ä.).

## Erläuterung zu unserem Abrechnungssystem

Jede Änderung (Gebühren/Abgaben, Umsatzsteuer, Zählerwechsel, Flächen und Angaben zum/zu den Grundstück/en) innerhalb eines Abrechnungszeitraumes führt grundsätzlich zum Ausdruck einer gesonderten Abrechnungszeile. Bei Änderungen der Gebühren/Abgaben und der Umsatzsteuer innerhalb eines Abrechnungszeitraumes werden die Mengen zeilenteilig unter Berücksichtigung der abgelesenen oder geschätzten Zählerstände maschinell errechnet. Ebenfalls werden die Änderungen zu Flächen und Änderungen zum/zu den Grundstück/en zeilenteilig berücksichtigt.

## Guthaben bei Kunden ohne Einzugsermächtigung

Damit eine Auszahlung erfolgen kann, bitten wir um schriftliche Mitteilung Ihrer Bankverbindung (IBAN und BIC).

## Umsatzsteuer

In den regelmäßigen Vorauszahlungen ist die Umsatzsteuer enthalten. Die Umsatzsteuer wird im Bescheid ausgewiesen.

## Erläuterungen zu den Spalten auf dem Gebühren-/Abgabenbescheid für die Abrechnung von:

Spalte 1	= GA = Gebühren/Abgaben	W = Wasser A = Abwasser K = Kommunalabgabe F = Fäkalien E = Einleitegebühr S = Schmutzwasser	Verbrauchsgebühr für Trinkwasser Einleitegebühr für Abwasser zur Abwälzung der Abwasserabgabe Beseitigungsgebühr für Fäkalenschlamm für Abwasser aus Eigenversorgungsanlagen Einleitegebühr für Schmutzwasser	Spalte 8	= Differenz aus Spalten 6 und 7 in m³																	
Spalte 2/3	= Abrechnungszeitraum	von = Beginndatum bis = Enddatum	a) siehe Enddatum vorherige Abrechnung b) Einbau eines neuen Zählers c) Einzugsdatum a) Ablesedatum für Abrechnung b) Ablesedatum für Umzugsabrechnung c) Ausbau des alten Zählers	Spalte 9	= Multiplikator																	
Spalte 4	= Zählernummer			Spalte 10	= Menge in m³																	
Spalte 5	= AA = Ablesart	V = Der Zähler wurde durch den Ableser abgelesen. K = Sie haben den Zähler selbst abgelesen. G = Der Zählerstand wurde geschätzt, da keine Ablesung möglich war. S = Der Zählerstand wurde auf Grundlage einer Ablesung geschätzt, da die Ablesung zum Stichtag nicht möglich war. M = Der Zählerstand wurde zum Stichtag maschinell ermittelt. Z = Zwischenablesung W = Zählerwechsel		Spalte 11	= Gebühren/Abgabesatz lt. gültiger Satzung in €/m³																	
Spalte 6	= Zählerstand neu in m³			Spalte 12	= errechneter Betrag aus Spalte 10 x Spalte 11 in €																	
Spalte 7	= Zählerstand alt in m³			Spalte 13	= Kennziffer zur Berechnung der Grundgebühr																	
				<table border="1"> <thead> <tr> <th rowspan="2">KZ</th> <th colspan="2">Zählerrnenleistung Qn in m³/h</th> </tr> <tr> <th>Qn</th> <th>Qn</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>10</td> <td>2,5</td> <td>50</td> </tr> <tr> <td>11</td> <td>3,5</td> <td>60</td> </tr> <tr> <td>13</td> <td>6,0</td> <td>70</td> </tr> <tr> <td>15</td> <td>10,0</td> <td>80</td> </tr> </tbody> </table>		KZ	Zählerrnenleistung Qn in m³/h		Qn	Qn	10	2,5	50	11	3,5	60	13	6,0	70	15	10,0	80
KZ	Zählerrnenleistung Qn in m³/h																					
	Qn	Qn																				
10	2,5	50																				
11	3,5	60																				
13	6,0	70																				
15	10,0	80																				
				Spalte 14	= Anzahl der Abrechnungstage zur Berechnung der Grundgebühr																	
				Spalte 15	= Betrag der Grundgebühr nach Qn in €																	
				Spalte 16	= Nettobetrag aus Spalte 12 + Spalte 15 in €																	
				Spalte 17	= jeweils gültiger Umsatzsteuersatz in %																	
				Spalte 18	= Umsatzsteuerbetrag aus Spalte 16 x Spalte 17 in €																	
				Spalte 19	= Bruttobetrag aus Spalte 16 + Spalte 18 in €																	
<b>Gebühren für Niederschlagswasser:</b>																						
Spalte 1	= GA = Gebühren/Abgaben	N = Niederschlagswasser	Einleitegebühr für Niederschlagswasser	Spalte 5	= Tage anteilig = Anzahl der Tage im Abrechnungszeitraum																	
Spalte 2	= Tage	Gebührenbemessungszeitraum in Tagen/Jahr		Spalte 6	= anteilige Gebührenbemessungsfläche in m²																	
Spalte 3	= Gebührenbemessungsfläche in m²			Spalte 7	= Gebührensatz lt. gültiger Satzung in €/m²																	
Spalte 4	= Abrechnungszeitraum	von = Beginndatum bis = Enddatum		Spalte 8	= Bruttobetrag aus Spalte 6 + Spalte 7 in €																	

## Datenschutz

Daten aus dem mit Ihnen bestehenden Vertragsverhältnis werden von uns zum Zweck der Datenverarbeitung gespeichert.

## Sonstiges

Vorzeichen Minus = Guthaben / OT = Ortsteil

Dieser Bescheid ist maschinell erstellt und ohne Unterschrift gültig.

Der ZWA behält sich das Recht auf Nachprüfung vor.



Energiemanagement  
zertifiziert nach  
DIN EN ISO 50001:2011



Reg.-Nr. 44 764 137378

ZWA Saalfeld-Rudolstadt · Remschützer Straße 50 · 07318 Saalfeld

Herrn  
Hans-Jörg Alex  
Oberpreilipp 22  
07407 Rudolstadt

Bearbeiter:  
Frau Finkous

T-A-fi 12.05.2015

## Ersatzneubau Kleinkläranlage, Rudolstadt, Oberpreilipp 22, Flur 0, Parz. 24/3, 24/4 - Genehmigung zum vorzeitigen Baubeginn -

*Sehr geehrter Herr Alex,*

Ihr Antrag auf Förderung von Kleinkläranlagen wurde formell durch die Thüringer Aufbaubank geprüft. Der vorzeitige Vorhabensbeginn wird gestattet.

Bitte beachten Sie, dass die Genehmigung zum vorzeitigen Vorhabensbeginn noch keine Fördermittelzusage darstellt, d.h. die Anlage wird auf eigenes Finanzierungsrisiko gebaut. Bei Ablehnung Ihres Förderantrages können Sie keinen Ersatz der bis dahin für das Vorhaben angefallenen Ausgaben erhalten.

Als Anlage erhalten Sie das Merkblatt der Thüringer Aufbaubank, das bei der Durchführung der Maßnahme unbedingt zu berücksichtigen ist.

Das o.g. Grundstück ist abwasserseitig erschlossen. Die vorhandene Anschlussleitung ist weiterhin zu nutzen.

Anfallendes Sanitärabwasser ist **nach Vorbehandlung** in die Teilortskanalisation einzuleiten.

Entsprechend der aktuellen Abwasserbeseitigungskonzeption 2014 des Zweckverbandes Saalfeld-Rudolstadt ist keine zentrale Erschließung vorgesehen.

Die Anforderungen an Abwassereinleitungen aus Kleinkläranlagen sind im Freistaat Thüringen geregelt im „Thüringer Kleinkläranlagenerlass 2010“ vom 31.05.2010 des Thüringer Ministeriums für Landwirtschaft, Forsten, Umwelt und Naturschutz.

Daraus resultiert für o. g. Bauvorhaben die Abwasserbehandlung in einer Kleinkläranlage, die über eine bauaufsichtliche Zulassung für Ablaufklasse C des Deutschen Institutes für Bautechnik verfügt (DIN 4261 Teil 2, biologische Behandlung in einer Kleinkläranlage mit Abwasserbelüftung).

An der Grundstücksgrenze ist ein Übergabeschacht zu errichten. Das Gebäude ist gegen Rückstau in geeigneter Form zu sichern.

Die Einleitung von gewerblichen Abwasser, Niederschlags- und Dränwasser sowie Jauche, Mineralölen etc. in die Kleinkläranlage ist nicht zulässig.

**Anschrift** Remschützer Str. 50  
07318 Saalfeld

**Telefon** 03671 5796-0  
**Telefax** 03671 2013  
**E-Mail** info@zwa-slf-ru.de  
**Internet** www.zwa-slf-ru.de

**Bank**  
Kreissparkasse Saalfeld-Rudolstadt  
BLZ 830 503 03, Kto.-Nr. 272  
IBAN DE81 8305 0303 0000 0002 72  
SWIFT-BIC HELADEF1SAR

**Sprechzeiten**  
Dienstag 9 - 12 und 13 - 16 Uhr  
Donnerstag 9 - 12 und 13 - 18 Uhr  
**Gläubiger-ID** DE89ZWA00000074221  
**Steuer-Nr.** 161/144/04172

**Verbandsvorsitz.** Klaus-Dieter Marten  
**Geschäftsleiter** Andreas Stausberg

Im Zuge der Baumaßnahme ist auch die Dichtheit der erdverlegten, abwasserführenden Leitungen, Schächte und Revisionsöffnungen nachzuweisen. Das beiliegende Formular ist durch einen Sachkundigen auszufüllen.

Die Fertigstellung der Kleinkläranlage ist dem ZWA Saalfeld-Rudolstadt zur funktionstechnischen Abnahme anzuzeigen!

Zum Abnahmetermin sind folgende Unterlagen zwingend vorzulegen:

- das Protokoll der Dichtheitsprüfung der Kleinkläranlage
- das Formular zur Bescheinigung der Dichtheit der erdverlegten Leitungen
- eine Kopie des abgeschlossenen Wartungsvertrages mit einem zertifizierten Fachbetrieb zum Verbleib beim Zweckverband
- Unterlagen des Herstellers zur errichteten Kleinkläranlage sowie die DIBt-Zulassung
- Anschlussbescheid des Zweckverbandes

Wartung und Betrieb der Anlage:

Die Ermäßigung der Einleitungsgebühr Schmutzwasser bzw. die Befreiung von der Abwasserabgabe können nur gewährt werden, wenn die vollbiologische Kleinkläranlage dem Stand der Technik entspricht und ordnungsgemäß betrieben wird.

Sie als Eigentümer und Betreiber der Anlage sind verpflichtet, einen Wartungsvertrag mit einem zertifizierten Fachbetrieb abzuschließen und dafür Sorge zu tragen, dass die jährlichen Wartungsprotokolle zum 31.12. des laufenden Jahres dem ZWA Saalfeld-Rudolstadt vorgelegt werden, um die Funktionstüchtigkeit der Anlage und die Einhaltung der Ablaufwerte CSB und BSB<sub>5</sub> nachzuweisen.

*Mit freundlichen Grüßen*

Zweckverband Wasserversorgung und  
Abwasserbeseitigung für Städte  
und Gemeinden des Landkreises  
Saalfeld-Rudolstadt

  
Stausberg  
Geschäftsleiter

  
Kopelmann  
AL Technologie

**Anlagen**

- 1 Bestandsplanauszug
- 1 Schachtgenehmigung
- 1 Abwasseranschlussbescheid
- Merkblätter, Dichtigkeitsnachweis, Inbetriebsetzungsantrag
- Merkblatt Thüringer Aufbaubank



.....<sup>1.</sup>..... **Ausfertigung**

ZWA Saalfeld-Rudolstadt · Remschützer Straße 50 · 07318 Saalfeld

Herrn  
Hans-Jörg Alex  
Oberpreilipp 22  
07407 Rudolstadt

Bearbeiter:  
Frau Finkous

T-A-fi 12.05.2015

Energiemanagement  
zertifiziert nach  
DIN EN ISO 50001:2011



Reg.-Nr. 44 764 137378

**Vollzug der Entwässerungssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung für Städte und Gemeinden des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt, erschienen im Amtsblatt Nr. 19/03 vom 08.10.2003, in der zur Zeit gültigen Fassung**

Auftrags-Nr.: N63220150023

Abwasserbeseitigung des

Grundstückes in der Stadt: Rudolstadt

Straße: Oberpreilipp 22

Flur: 0 Parz.: 24/3, 24/4

Grundstückseigentümer: Hans-Jörg Alex

angezeigte Einwohnerwerte: 7 EW

Antrag vom: 30.03.2015 Reg.-Nr.: 45/15/K

Der Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Saalfeld-Rudolstadt, dem die Abwasserbeseitigung der Städte und Gemeinden des Zweckverbandes übertragen wurde, erläßt folgenden

## B e s c h e i d .

Gemäß der Entwässerungssatzung ist die öffentliche Einrichtung zur Abwasserbeseitigung wie folgt zu benutzen:

### I.

1. Der Grundstücksanschluss erfolgt an die Teilortskanalisation Oberpreilipp. Die vorhandene Anschlussleitung ist weiterhin zu nutzen.
2. Der Grundstücksanschluss wird, soweit er nicht Bestandteil der öffentlichen Einrichtung ist, vom Grundstückseigentümer hergestellt, erneuert, geändert und unterhalten.
3. Das Grundstück, das hiermit an die öffentliche Entwässerungseinrichtung angeschlossen wird, ist vorher vom Grundstückseigentümer mit einer Grundstücksentwässerungsanlage zu versehen, die nach den anerkannten Regeln der Technik herzustellen, zu betreiben, zu unterhalten und zu ändern ist.

**Anschrift** Remschützer Str. 50  
07318 Saalfeld

**Telefon** 03671 5796-0  
**Telefax** 03671 2013  
**E-Mail** info@zwa-slf-ru.de  
**Internet** www.zwa-slf-ru.de

**Bank**  
Kreissparkasse Saalfeld-Rudolstadt  
BLZ 830 503 03, Kto.-Nr. 272  
IBAN DE81 8305 0303 0000 0002 72  
SWIFT-BIC HELADEF1SAR

**Sprechzeiten**  
Dienstag 9 - 12 und 13 - 16 Uhr  
Donnerstag 9 - 12 und 13 - 18 Uhr  
**Gläubiger-ID** DE89ZWA00000074221  
**Steuer-Nr.** 161/144/04172

**Verbandsvorsitz.** Klaus-Dieter Marten  
**Geschäftsleiter** Andreas Stausberg

4. Am Ende der Grundstücksentwässerungsanlage ist an der Grundstücksgrenze ein Kontrollschacht zu erstellen.
5. Gegen den Rückstau des Abwassers aus dem Abwassernetz hat sich jeder Anschlussnehmer selbst zu schützen.
6. Die Grundstücksentwässerungsanlagen sowie Arbeiten daran dürfen nur durch fachlich geeignete Unternehmen ausgeführt werden.
7. Die Einleitung von häuslichem Abwasser in das öffentliche Kanalnetz erfolgt nach Behandlung in einer Kleinkläranlage mit Abwasserbelüftung nach DIN 4261 Teil 2, Ziffer 2.1., für 7 Einwohnerwerte.

Die Abwasserbehandlung darf nur in einer Kleinkläranlage mit einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung des Deutschen Instituts für Bautechnik (DIBt) durchgeführt werden.

Beschreibung der Kleinkläranlage:

Hersteller/Typ: Fa. PPU Umwelttechnik, Typ ClearFox nature

DIBt-Zulassungs-Nr.: Z-55.41-420 / Ablaufklasse C

Die Fertigstellung und Inbetriebnahme der Kleinkläranlage ist dem Zweckverband anzuzeigen. Die funktionstechnische Abnahme erfolgt durch die Abt. Abwasser.

Es ist ein Wartungsvertrag mit einem von der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V. (DWA) zertifizierten Fachbetrieb abzuschließen. Zum Abnahmetermin ist eine Kopie des Wartungsvertrages zum Verbleib beim Zweckverband zu übergeben. Der Wechsel des Wartungsunternehmens sowie inhaltliche Änderungen am Wartungsvertrag sind dem Zweckverband unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

Die Dichtheitsprüfung der Kleinkläranlage ist nach DIN 4261, DIN 1986-30 bzw. entsprechend den Ausführungen in der bauaufsichtlichen Zulassung des DIBt von einem Fachbetrieb durchzuführen. Das Protokoll der Dichtheit ist bei der Abnahme vorzulegen.

Die Wartung und der Betrieb haben entsprechend den Vorgaben des Herstellers und der Zulassung des DIBt zu erfolgen (2 bzw. 3-mal pro Jahr). Über den Betrieb und die turnusmäßige Wartung der Abwasseranlagen ist ein Betriebsbuch zu führen, das auf Verlangen zur Einsichtnahme vorzulegen ist. Im Rahmen der Wartung sind regelmäßig die Ablaufwerte der Kleinkläranlage zu kontrollieren und die Analyseergebnisse sind dem Zweckverband mitzuteilen.

Die jährlichen Wartungsprotokolle sind dem ZWA Saalfeld-Rudolstadt nach erfolgter Wartung jedoch spätestens bis zum 31.12. des laufenden Jahres in Kopie zu übergeben.

Es ist ein Betriebsstundenzähler vorzusehen, der die Laufzeit vorhandener Lüftungsaggregate aufzeichnet.

Die Einleitung von gewerblichem Abwasser, Niederschlags- und Dränwasser sowie Jauche, Mineralölen o.ä. in die Kleinkläranlage ist nicht zulässig. Das anfallende Niederschlagswasser darf erst nach der Kleinkläranlage eingeleitet werden.

Die Fäkalschlamm Entsorgung erfolgt entsprechend den Vorgaben des Wartungsunternehmens. Die Entsorgung ist durch den Betreiber beim ZWA Saalfeld-Rudolstadt, Abt. Abwasser, Frau Gutgesell, Tel. 03671 579670 anzumelden. Die Fäkalschlamm Entsorgung erfolgt durch den Zweckverband bzw. von einem von ihm beauftragten Abfuhrunternehmer.

Die Grundstücksentwässerungsanlage ist mit einer Grundstückskläranlage zu versehen. Die Grundstückskläranlage ist auf dem anzuschließenden Grundstück so zu erstellen, dass die Abfuhr des Klärschlammes durch Entsorgungsfahrzeuge möglich ist. Sie ist Bestandteil der Grundstücksentwässerungsanlage.

## II. Auflagen

1. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die von ihm zu unterhaltenen Grundstücksentwässerungsanlagen in Abständen von zehn Jahren durch einen fachlich geeigneten Unternehmer auf Bauzustand, insbesondere Dichtigkeit und Funktionsfähigkeit untersuchen und festgestellte Mängel beseitigen zu lassen. Über die durchgeführten Untersuchungen und über die Mängelbeseitigung ist dem Zweckverband Saalfeld-Rudolstadt eine Bestätigung des damit beauftragten Unternehmens

vorzulegen. Der Zweckverband kann darüber hinaus jederzeit verlangen, daß die vom Grundstückseigentümer zu unterhaltenden Anlagen in einen Zustand gebracht werden, der Störungen anderer Einleiter, Beeinträchtigungen der öffentlichen Entwässerungsanlage und Gewässerverunreinigung ausschließt.

2. Die Inbetriebsetzung des Kanalanschlusses ist mit beiliegendem Formular zwei Wochen vorher anzuzeigen. Die Abnahme der Grundstücksentwässerungsanlage erfolgt durch die Abt. Abwasser.  
Gemäß Wasserhaushaltsgesetz WHG § 60ff, Entwässerungssatzung des ZWA Saalfeld-Rudolstadt EWS § 12 und DIN 1986 Teil 30, ist für sämtliche auf dem Grundstück erdverlegte, abwasserführende Leitungen, auch inner- und unterhalb der Bodenplatte, ein Funktions- und Dichtheitsnachweis zu erbringen. Die Erstprüfung der Grundstücksentwässerungsanlage (GEA) hat nach DIN EN 1610 zu erfolgen. Hierfür ist, durch ein Unternehmen mit gültigem Sachkundenachweis, mittels TV-Einheit der Leitungsbestand sowie dessen Zustand zu erfassen und durch eine Druckprüfung deren Dichtheit nachzuweisen. Das Ergebnis ist durch einen zugelassenen Sachkundigen auf dem beiliegenden Formblatt „Bescheinigung über das Ergebnis der Prüfung auf Funktionsfähigkeit und Dichtheit“ zu dokumentieren und mit Kopien der Zustandsdokumentationen und Druckprotokolle zurückzusenden. Nähere Informationen zur Durchführung entnehmen Sie bitte dem beigefügten Informationsblatt. Die Wiederholungsprüfungen erfolgen alle zehn Jahre gemäß DIN 1986 Teil 30. Entsprechende DIN-Normen sowie unsere Satzungen können in unserem Hause eingesehen werden.
3. Festgestellte Mängel sind innerhalb einer angemessenen Frist durch die Grundstückseigentümer zu beseitigen. Die Beseitigung der Mängel ist dem Zweckverband Saalfeld-Rudolstadt zur Nachprüfung anzuzeigen.
4. Die Zustimmung zum Vorhaben und die Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage durch den Zweckverband Saalfeld-Rudolstadt befreien den Grundstückseigentümer, den Bauherrn, den ausführenden Unternehmer und den Planfertiger nicht von der Verantwortung für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Planung und Ausführung der Anlage.
5. Der Zweckverband Saalfeld-Rudolstadt ist befugt, die Grundstücksentwässerungsanlagen jederzeit zu überprüfen, Abwasserproben zu entnehmen und Messungen durchzuführen. Dasselbe gilt für die Grundstücksanschlüsse und Meßschächte, wenn der Zweckverband Saalfeld-Rudolstadt sie nicht selbst unterhält. Zu diesem Zweck sind den Beauftragten des Zweckverbandes, die sich auf Verlangen auszuweisen haben, ungehindert Zugang zu allen Anlagenteilen zu gewähren und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

### III.

#### Nebenbestimmungen

1. Die mit dem Bescheid erteilte Genehmigung zur Einleitung in das Kanalnetz des Zweckverbandes Saalfeld-Rudolstadt erlischt, wenn nicht innerhalb von 1 Jahr nach Erlaß dieses Bescheides mit der Errichtung der Anlage begonnen wird oder wenn Veränderungen der dieser Entscheidung zugrundeliegenden Angaben und Unterlagen vorgenommen werden. *04.06.2016*
2. Die mit dem Bescheid erteilte Genehmigung zur Einleitung in das Kanalnetz des Zweckverbandes Saalfeld-Rudolstadt gilt nur für Abwasser, das in seiner Beschaffenheit vom Abwasser aus Haushalten nicht wesentlich abweicht.  
Die Ableitung von gewerblichem Abwasser ist gesondert zu beantragen.
3. Der Bescheid steht unter dem Vorbehalt, dass nachträglich zusätzliche Anforderungen gestellt bzw. Maßnahmen angeordnet werden können.

### IV.

#### Rechtsgrundlagen

Der Zweckverband Saalfeld-Rudolstadt ist nach Thür. Wassergesetz, § 58 befugt, diesen Bescheid zu erlassen.

Dem Zweckverband Saalfeld-Rudolstadt, als Körperschaft öffentlichen Rechts, wurden von den angehörenden Gemeinden die Aufgaben des Beseitigungspflichtigen übertragen.

Aufgrund der §§ 16 (1), 20 Thür. Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KKG) vom 11.06.1992 und § 2 der Thüringer Kommunalordnung (Thür. KO) vom 16.08.1993 (GVBL Nr. 23 S. 501) erließ der Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Saalfeld-Rudolstadt die Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluß an die öffentliche Abwasseranlage.

Die Behandlungsart trägt dem „Thüringer Kleinkläranlagenerlaß 2010“ vom 31.05.2010 des Thüringer Ministeriums für Landwirtschaft, Forsten, Umwelt und Naturschutz Rechnung.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats ab Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung für Städte und Gemeinden des Landkreises Saalfeld/Rudolstadt, Remschützer Straße 50, 07318 Saalfeld einzulegen. Die Frist beginnt mit Ablauf des Tages, an dem dieser Bescheid zugestellt oder bekannt gegeben worden ist. Für den Fall, daß die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage beim Verwaltungsgericht Gera, Rudolf-Diener-Straße 1, 07545 Gera schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer, wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. Die Klage muß den Kläger, den Beklagten (Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung für Städte und Gemeinden des Landkreises Saalfeld/Rudolstadt) und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Zweckverband Wasserversorgung und  
Abwasserbeseitigung für Städte  
und Gemeinden des Landkreises  
Saalfeld-Rudolstadt

  
Stausberg  
Geschäftsleiter

  
Kopelmann  
AL Technologie



ZWA Saalfeld-Rudolstadt  
Remschützer Str. 50  
07318 Saalfeld

**Auftrag für die Inbetriebsetzung der Grundstücksentwässerungsanlage und der Vorbehandlungsanlage**

- Neuanlage       Änderung       Erweiterung       Trennung  
 Ersatzneubau / Nachrüstung Kleinkläranlage

Ort der Anlage: 07407 Rudolstadt, Oberpreilipp 22, Parz. 24/3, 24/4

Kunde: Hans-Jörg Alex

Anschrift: 07407 Rudolstadt, Oberpreilipp 22

Anschlußwert/Einwohnerwerte: 7 EW

Typ der Vorbehandlungsanlage: vollbiolog. KKA nach DIN 4261 Teil 2

Anschluss erfolgt an den Abwasserkanal: vorhandene Anschlussleitung

- Regenrückhaltung       Versickerung       Trennsystem/Bestandsschutz

Besonderheiten: .....

- |                     |                             |                               |
|---------------------|-----------------------------|-------------------------------|
| TV-Befahrung        | <input type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein |
| Dichtigkeitsprüfung | <input type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein |
| Bestandsplan        | <input type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein |

Reg.-Nr. der Festsetzung zur Entwässerung: 45/15/K

.....  
Datum / Unterschrift des Antragstellers

**vom Zweckverband auszufüllen:**

WZ-Nr. .... Kd.-Nr. ....

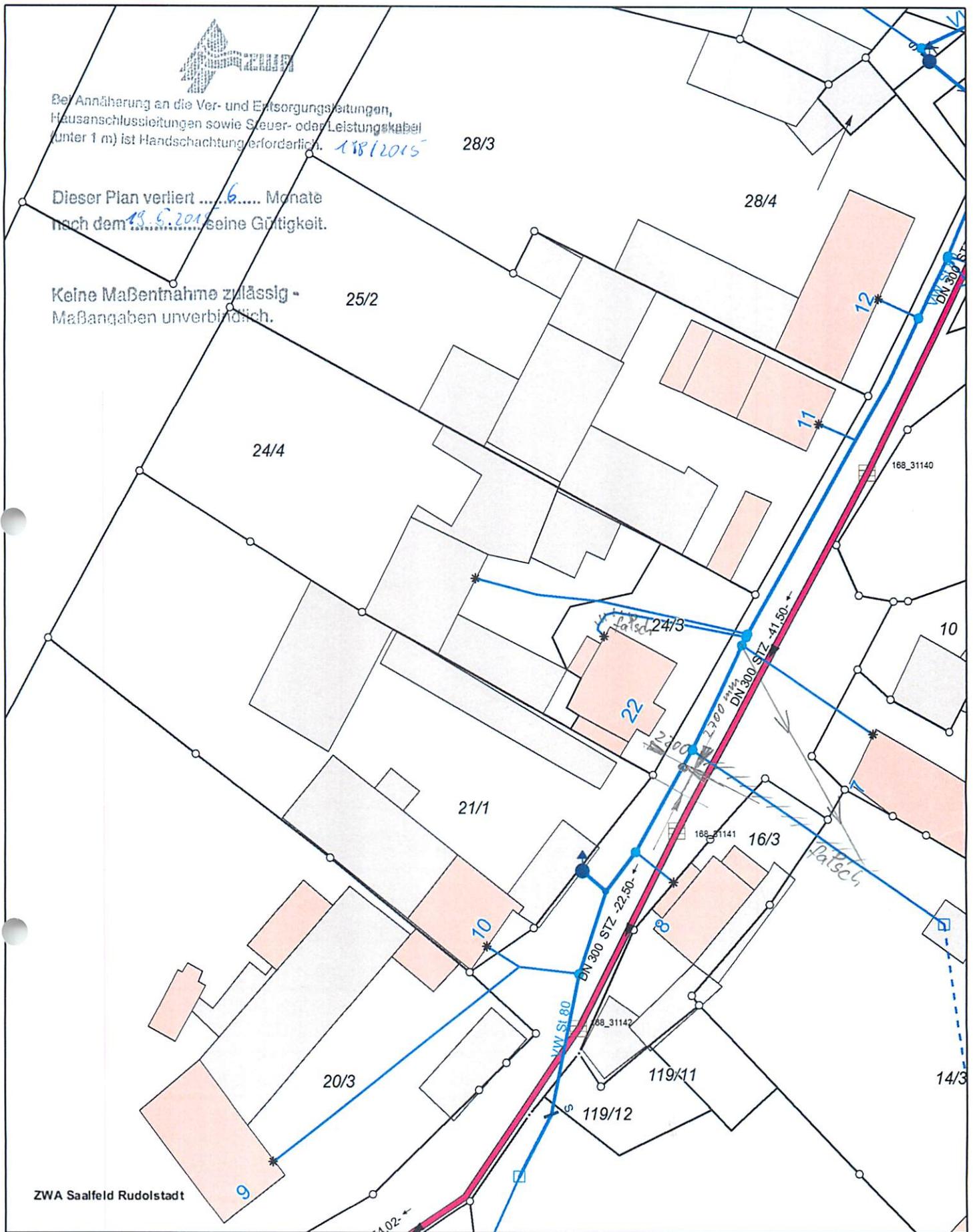
Zählerstand zum Zeitpunkt der Abnahme: .....

Abnahme erfolgte am ..... durch .....

- Es gab Beanstandungen       ja       nein

- festgestellte Mängel: .....  
.....

.....  
Datum / Unterschrift Mitarbeiter ZWA Saalfeld-Rudolstadt



 <p>ZWA Saalfeld-Rudolstadt Remschützer Straße 50 07318 Saalfeld Tel. 03671 - 57960</p>	<p>Vervielfältigungen dürfen nur für den eigenen Bedarf erstellt und nicht an Dritte abgegeben werden. In der Darstellung der Grenzen können Veränderungen berücksichtigt sein, die noch nicht in das Grundbuch übernommen sind. Der Gebäudenachweis kann vom örtlichen Bestand abweichen.</p>		Maßstab: 1:500
			Bearbeiter:
			Datum: 29.04.2015
			Bestand TW, AW und Kabel

# MERKBLATT

## ZUM VORZEITIGEN VORHABENSBEGINN BEI DER FÖRDERUNG VON KLEINKLÄRANLAGEN



Thüringer Aufbaubank

Die Förderbank.

lfd. Nr. VL: 40 vom 20.04.2015

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ihr Antrag zur Förderung einer Kleinkläranlage wurde durch den zuständigen Aufgabenträger der Abwasserentsorgung (Abwasserzweckverband/eigenentsorgende Gemeinde, im Folgenden Aufgabenträger) an die Thüringer Aufbaubank weitergeleitet.

Wir haben Ihren Antrag auf Plausibilität geprüft und unter der folgenden Projektnummer registriert:  
**2015 KKA 0718**

Nach derzeitiger Kenntnis liegen alle erforderlichen Zuwendungsvoraussetzungen vor, so dass Sie bereits ab dem **06.05.2015** vor Erteilung eines Zuwendungsbescheides **mit dem Bau der Kleinkläranlage** auf dem folgenden Grundstück **beginnen dürfen**:

Postleitzahl / Ort	Straße / Hausnummer
07407 / Rudolstadt	Oberpreilipp 22

Ihr Aufgabenträger hat hierzu von uns eine entsprechende Genehmigung erhalten und Ihnen dieses Merkblatt übergeben.

Gemäß der geltenden Förderrichtlinie zur Förderung von Kleinkläranlagen (Thüringer Staatsanzeiger Nr. 08/2013) erhalten Sie Ihren Zuwendungsbescheid sowie den beantragten Zuschuss **nach Fertigstellung** der Kleinkläranlage.

### Bitte beachten Sie hierzu noch folgende Hinweise:

1) Die Genehmigung zum vorzeitigem Beginn stellt noch keine Fördermittelzusage dar, d. h. Sie bauen die Anlage auf eigenes Finanzierungsrisiko. Eine Prüfung Ihrer Unterlagen hat zwar ergeben, dass einer späteren Förderung zunächst nichts entgegensteht, aber folgende Fälle würden dennoch zu einer Ablehnung Ihres Antrages führen:

- Sie haben die Kleinkläranlage bereits vor dieser Genehmigung zum vorzeitigen Vorhabensbeginn errichtet bzw. den Auftrag hierfür erteilt.
- Ihr Grundstück liegt entgegen der Angaben des Aufgabenträgers in einem Bereich, der innerhalb von 15 Jahren an die örtliche Abwasserbeseitigung angeschlossen wird.
- Sie haben als privater/sonstiger Bauherr eine Kleinkläranlage für mehrere Grundstücke (sogenannte Gruppenlösung) errichtet.

**Bitte beachten Sie, dass diese Zustimmung keine Zusicherung nach § 38 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz darstellt. Erst mit Erlass des Zuwendungsbescheides haben Sie einen Rechtsanspruch auf die Förderung.**

2) Nach Fertigstellung Ihrer Anlage können Sie unter Angabe der genauen Kosten sowie der endgültigen Größe der Kleinkläranlage den Zuschuss bei der Thüringer Aufbaubank mit dem beiliegendem Formular abrufen. Hierzu benötigen wir:

- alle Rechnungsbelege in Kopie, die mit der Errichtung der Kleinkläranlage in Zusammenhang stehen. Eine Bezahlung der Rechnungsbelege muss noch nicht erfolgt sein.
- das vom Aufgabenträger bestätigte Protokoll „Erstkontrolle Kleinkläranlage“. Damit Ihr Aufgabenträger die Abnahmetermine planen kann und es nicht zu zeitlichen Verzögerungen bei der Zuschussauszahlung kommt, benachrichtigen Sie Ihren Aufgabenträger bitte über den geplanten Bauzeitraum/Fertigstellungstermin der Kleinkläranlage.

3) In Ihrem Förderantrag haben Sie angegeben, dass Sie die Zuwendung bis zum 26.03.2016 abrufen wollen. Aus haushaltstechnischen Gründen ist eine Auszahlung nur möglich, wenn der **vollständige** Abrufantrag bis 30.10.2015 bei der TAB eingeht. **Wir haben daher den Termin für den Eingang des Abrufantrages auf den 30.10.2015 festgesetzt.** Eine Verlängerung über den 30.10.2015 hinaus ist nicht möglich, da die Förderrichtlinie ausläuft.

Für weitere Fragen stehen Ihnen Ihr zuständiger Aufgabenträger der Abwasserentsorgung oder die Sachbearbeiter der Kleinkläranlagenförderung unter Telefon 0361 / 7447-678 zur Verfügung.

# ABRUFANTRAG

zur Bewilligung und Auszahlung einer Zuwendung des Freistaates  
Thüringen gemäß Richtlinie zur Förderung von Kleinkläranlagen



Thüringer Aufbaubank

Die Förderbank.

Thüringer Aufbaubank  
Bereich Agrarförderung / Infrastruktur / Umwelt  
Postfach 90 02 44  
99105 Erfurt

Projekt-Nr. <small>(lt. Merkblatt zum vorzeitigen Beginn)</small>
2015 KKA 0718

Nachfolgend beantrage/n ich/wir:

Name, Vorname des Grundstückseigentümers	Name, Vorname des Miteigentümers (sofern vorhanden <sup>1</sup> )

die Bewilligung und Auszahlung

<input type="checkbox"/> eines Zuschusses / <input type="checkbox"/> eines Darlehens in Höhe von	EUR
--	-----

auf das folgende Konto:

Name der Hausbank <small>(Zweigstelle, Filiale)</small>			
BIC		IBAN	
Kontoinhaber			

Angaben zur errichteten Kleinkläranlage

Datum des Vorhabensbeginns <small>(dies ist der Tag, an dem Sie den ersten Auftrag zur Lieferung einer Kleinkläranlage bzw. des Nachrüstsatzes für bestehende Kleinkläranlagen erteilt haben)</small>	
<input type="checkbox"/> Ersatzneubau	<input type="checkbox"/> Nachrüstung
tatsächlich erfolgte Ausbaugröße der Kleinkläranlage (Einwohnerwerte)	EW
tatsächliche Gesamtausgaben (gemäß beigefügter Rechnungskopien)	EUR

Erklärungen:

Mir/Uns ist bekannt, dass diese Erklärung über den fristgerechten und bestimmungsgemäßen Einsatz der Mittel subventionserheblich im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches in Verbindung mit § 2 des Subventionsgesetzes vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2037) und § 1 des Thüringer Subventionsgesetzes vom 16. Dezember 1996 (GVBl. S. 319) ist. Ich/Wir bin/sind unterrichtet, dass vorsätzlich oder leichtfertig falsche oder unvollständige Angaben zu diesem Abrufantrag die Strafverfolgung wegen Subventionsbetruges (§ 264 StGB) und die Rückzahlung der Zuwendung zur Folge haben können.

Ort, Datum

Unterschrift(en) Antragsteller

Folgende **Anlagen** füge ich diesem Abrufantrag bei:

- Protokoll der Erstkontrolle (durch den kommunalen Aufgabenträger der Abwasserbeseitigung ausgefüllt)
- Rechnungskopien über die o. g. Gesamtausgaben
- wasserrechtliche Erlaubnis der zuständigen Unteren Wasserbehörde (sofern nicht bereits mit dem Antrag vorliegend oder nicht erforderlich, da die Einleitung in einen Kanal erfolgt)

<sup>1</sup> falls darüber hinaus weitere Eigentümer vorhanden sind, bitte auf einem separaten Blatt auflisten

## **Was beinhaltet eine fachgerechte Untersuchung der Grundstücksentwässerungsanlage (GEA) auf Funktionsfähigkeit und Dichtheit?**



Zweckverband Wasserversorgung und  
Abwasserbeseitigung für Städte und  
Gemeinden des Landkreises  
Saalfeld – Rudolstadt  
Remschützer Str. 50  
07318 Saalfeld

Grundlage: *Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und Anschluss an die öffentliche Entwässerungsanlage des ZWA vom 07.10.2003 EWS - §12*

Die Untersuchung der Grundstücksentwässerungsanlage (GEA) auf den Bauzustand, insbesondere Dichtigkeit und Funktionsfähigkeit, beinhaltet nicht nur eine Druckprüfung der erdverlegten, abwasserführenden Leitungen (einschließlich unterhalb der Bodenplatte und Kellersohle) und Schächte.

Die allgemeine Zustandserfassung und Prüfung der Funktionsfähigkeit erfolgt in der Regel durch eine optische Inspektion mit einer Kanalfernsehanlage. Anhand dieser werden zugleich die Bestandunterlagen der gesamten GEA angefertigt, überprüft oder ggf. aktualisiert.

Die entsprechenden Bestandunterlagen der GEA müssen nach DIN EN 1610 mindestens folgende Angaben enthalten:

- I. Darstellung aller Grundleitungen Angabe von Rohrmaterialien, Nennweiten und Längen und der Leitungsabschnitte
- II. Eintragung der Schächte und Inspektionsöffnungen einschließlich deren Nennweiten, Tiefe und Anschlüsse,
- III. Eintragung der Entwässerungsgegenstände, wie z. B. Bodenabläufe, Rückstauverschlüsse und Abwasserhebeanlagen.

Entsprechende Muster können Sie der Rückseite (**Anlage1**) entnehmen. Eine vollständige und nachvollziehbare Handskizze ist hierbei als Bestandsplan ausreichend.

Die Untersuchungsergebnisse sind auf der „**Bescheinigung über das Ergebnis der Prüfung auf Funktionsfähigkeit und Dichtheit**“ zu dokumentieren. Diese Protokolle bedürfen der Prüfnummer und Unterschrift der sachkundigen Person, die diese ausgeführt hat sowie die Unterschrift der verantwortlichen Eigentümer.

Es ist generell der vom ZWA Saalfeld-Rudolstadt bereitgestellte Vordruck gemäß **Anlage 2** zu verwenden. Er ist gemeinsam mit einer Kopie des Bestandsplans, Dokumentation der Kanalfernsehbegehung und Druckprüfungsprotokoll dem ZWA Saalfeld-Rudolstadt zu übergeben. Dadurch werden die prüfenden Unternehmen angehalten, vergleichbare Qualitätsstandards abzuliefern und minimiert das Risiko von unseriösen Anbietern. Außerdem wird durch diese Vereinheitlichung der Verwaltungsaufwand und somit Kosten gering gehalten.

Es ist zu beachten, dass eine Zulassung als Fachbetrieb im Tiefbaugewerbe **keine** Zulassung zur Erstellung von Dichtheitsnachweisen für Abwasserleitungen beinhaltet. Der ZWA Saalfeld – Rudolstadt behält sich vor, die Gültigkeit der Zertifikate und Zulassungen zu prüfen.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an unsere Abteilung Abwasser.



# Anlage 2

## Bescheinigung über das Ergebnis der Prüfung auf Funktionsfähigkeit und Dichtheit

Erstprüfung

Wiederholungsprüfung

Grundstückseigentümer	Grundstück	Sachkundiger (Name, Vorname)
Name	Straße	Registriernummer des Zertifikats
Straße	PLZ, Ort	Unternehmen
PLZ, Ort	Flur Flurstück	Straße, Nr.
Telefon	Baujahr Entwässerungssystem (sofern bekannt)	PLZ, Ort
	Abwasserleitungen im Wasserschutzgebiet <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein Zone:	Feststellung der Sachkunde durch: (DWA; BDZ, etc.)

**Sämtliche Angaben sind vom Sachkundigen selbst auszufüllen.**

**1. Angaben zur Grundstücksentwässerung**

Die private Abwasserleitung ist angeschlossen an

öffentlichen Abwasserkanal / Abwasserschacht  
 eigene Kleinkläranlage / abflusslose Grube

---

Die im Erdreich oder in der Bodenplatte verlegten Abwasserleitungen wurden untersucht

vollständig      teilweise

des gesamten Grundstücks            
 Zuleitung Kleinkläranlage         

**2. Angaben zur Einleitung**

Bei der Einleitung in den öffentlichen Kanal handelt es sich um

häusliches Abwasser       gewerbliches Abwasser  
 Niederschlagswasser       Dränagewasser

Anmerkung \_\_\_\_\_

---

Das Niederschlagswasser des privaten Grundstückes wird eingeleitet in

Mischwassersystem  
 Oberflächengewässer  
 Untergrund (Versickerung)  
 ein bis zur öffentlichen Kanalisation getrennt geführtes Niederschlagswassersystem  
 \_\_\_\_\_

---

Wenn Drainage vorhanden:  
angeschlossen auf dem privaten Grundstück an

Schmutzwassersystem  
 Regenwassersystem  
 Mischwassersystem  
 Untergrund (Versickerung)  
 \_\_\_\_\_

**Anlagen:**

- Druckprotokolle
- Befahrungsunterlagen/Haltungsberichte
- \_\_\_\_\_

**3. Angaben zu den durchgeführten Prüfungen**

Die im Erdreich oder unzugänglich verlegten abwasserführenden Leitungen wurden geprüft mittels

Luft       Wasser

angewandte Prüfnorm \_\_\_\_\_

---

Sämtliche abwasserführenden Schächte wurden geprüft mittels

Luft       Wasser

angewandte Prüfnorm \_\_\_\_\_

**4. Fehlanschlüsse an den öffentlichen Kanal**

keine Fehlanschlüsse vorhanden  
 Schmutzwasser in Regenwasserkanal  
 Regenwasser in Schmutzwasserkanal  
 sonstige \_\_\_\_\_

**5. Bauzustand/Funktionsfähigkeit**

geprüft mittels optischer Inspektion durch Kanal-TV-Anlage  
 keine Mängel sichtbar/keine Funktionsbeeinträchtigung  
 Folgende Mängel: \_\_\_\_\_

---

**6. Ergebnis der Dichtheitsprüfung**

Teilabschnitte gemäß beigefügten Bestandsplan

Abschnitt Nr.:	1	2	3	4	5	6	7	8	9
dicht	<input type="checkbox"/>								
undicht	<input type="checkbox"/>								

Abschnitte bei Bedarf selbstständig erweitern

**Datum der Prüfung** \_\_\_\_\_

Der Sachkundige bestätigt mit seiner Unterschrift, dass er zum Zeitpunkt der Prüfung Sachkundiger für Dichtheitsprüfungen von Grundstücksentwässerungsanlagen ist und die gesamte Prüfung von ihm persönlich durchgeführt wurde.

\_\_\_\_\_  
**Unterschrift Sachkundiger**



## Erlaubnisschein für Erdarbeiten

118/2015

### 1. Antrag

1.1 Hauptauftraggeber: Hans-Jörg Alex  
Oberpreilipp 22  
07407 Rudolstadt

1.2 Bezeichnung des Bauobjektes  
Ersatzneubau Kleinkläranlage  
in: Oberpreilipp Straße: Oberpreilipp 22 Parzelle: 24/3, 24/4

1.3 Bezeichnung der beigefügten Unterlagen, aus denen der Schachtbereich ersichtlich ist:  
Katasterplan  M 1: Lageplan  M 1:

1.4 Bauausführende Firma (mit genauer Anschrift)

### 2. Erlaubnis

2.1 Leitungen im Bereich der Erdarbeiten vorhanden: ja  nein   
Versorgungsleitung  Hausanschlussleitung  Entwässerungsleitung   
Steuer- oder Leistungskabel  Regenwasserleitung

2.2 Die Lage der Leitungen wurde / war in die vorgelegten Lagepläne eingetragen   
Die Lage der Leitungen ist den beigefügten Bestandsrissen / Bestandsplanauszügen zu entnehmen

2.3 Folgende Forderungen sind während der Bauphase einzuhalten:

***Die vorhandenen Leitungen sind zu beachten.***

2.4 Bei unvorhergesehenen Situationen (z.B. abweichende Lage der Leitungen, Auffinden nicht angegebener Leitungen) ist als fachkundiger Vertreter zu informieren:

<u>Herr Stockheim</u>	<u>Abt. Trinkwasser</u>	<u>☎ 03671/579647</u>
<u>Herr Schmidt</u>	<u>Abt. Abwasser</u>	<u>☎ 03671/579679</u>
<u>Herr Opitz</u>	<u>Abt. Elektro</u>	<u>☎ 03671/579676</u>

2.5 Vororteinweisung (festgestellte Mängel / eventuelle Auflagen)

Der Erlaubnisschein ist gültig:

vom: 19.05.2015

bis: 19.11.2015

Saalfeld

19.05.2015

(Ort)

Zweckverband Wasserversorgung  
und Abwasserbeseitigung  
für Städte und Gemeinden  
des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt  
Remschützer Str. 50 · 07318 Saalfeld  
Postfach 24 61 · 07310 Saalfeld

(Datum)

Stempel und Unterschrift  
(Rechtsträger)

Verlängert:

vom:

bis:

(Ort)

(Datum)

Stempel und Unterschrift  
(Rechtsträger)



Zweckverband  
Wasserversorgung und  
Abwasserbeseitigung  
für Städte und Gemeinden  
des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt

## **Anweisung** **zum Schutz unterirdischer Ver- und Entsorgungsleitungen sowie Kabel des** **Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung für Städte und** **Gemeinden des Landkreises Saalfeld – Rudolstadt**

Die im Erdreich verlegten Trinkwasserleitungen, Kanäle und Kabel sind ein Bestandteil von öffentlichen Zwecken dienenden Versorgungsanlagen. Sie können bei Arbeiten, die in ihrer Nähe am oder im Erdreich durchgeführt werden, leicht beschädigt werden. Durch solche Beschädigungen werden die für die Öffentlichkeit wichtigen Versorgungsanlagen erheblich gestört. Beschädigungen an Versorgungsanlagen sind strafbar, und zwar auch dann, wenn sie fahrlässig begangen werden. Außerdem ist derjenige, der für die Beschädigungen verantwortlich ist, dem Betreiber der Anlage zum Schadenersatz verpflichtet. Es liegt daher im Interesse aller, die solche Arbeiten durchführen, äußerste Vorsicht walten zu lassen und dabei insbesondere folgendes genau zu beachten, um Beschädigungen zu verhüten:

1. Bei Arbeiten jeder Art am oder im Erdreich insbesondere bei Aufgrabungen, Pflasterungen, Bohrungen, Baggern, Setzen von Masten und Stangen, Eintreiben von Pfählen, Bohrern und Dornen, besteht immer die Gefahr, dass Trinkwasserleitungen, Kanäle und Kabel beschädigt werden.
2. Wasserleitungen, Kanäle und Kabel werden nicht nur in oder an öffentlichen Wegen, sondern auch durch private Grundstücke (z. B. Felder, Wiesen, Waldstücke) geführt. Die Leitungen liegen gewöhnlich in einer Tiefe von 80 – 300 cm. Eine abweichende – insbesondere geringere – Tiefenlage ist wegen Kreuzung anderer Anlagen, infolge nachträglicher Veränderung der Deckung durch Straßenumbauten u. dgl. und aus anderen Gründen möglich. Die Leitungen können durch ein Trassenband aus Kunststoff gekennzeichnet oder frei im Erdreich verlegt sein. Trassenband schützt die Leitungen jedoch nicht gegen mechanische Beschädigungen. Sie sollen lediglich den Aufgrabenden auf das Vorhandensein von Leitungen aufmerksam machen (Warnschutz).
3. Vor der Aufnahme von Arbeiten am oder im Erdreich der unter Ziff. 1 bezeichneten Art ist deshalb bei dem für das Leitungsnetz zuständigen Versorgungsunternehmen festzustellen, ob und wo in der Nähe der Arbeitsstelle Leitungen, Kanäle und Kabel liegen, die durch die Arbeiten gefährdet werden können.
4. Sind solche Anlagen vorhanden, so ist die Aufnahme der Arbeiten dem Versorgungsunternehmen rechtzeitig vorher schriftlich, in eiligen Fällen fernmündlich voraus, mitzuteilen, damit – wenn nötig, durch Beauftragte an Ort und Stelle – nähere Hinweise über deren Lage gegeben werden können. Zu diesen Mitteilungen sind zweckmäßig die besonderen Formblätter zu benutzen, die von jedem Versorgungsunternehmen kostenlos bezogen werden können.

5. Jede unbeabsichtigte Freilegung von Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung und Entwässerung ist dem Versorgungsunternehmen unverzüglich und auf dem schnellsten Wege zu melden. Freigelegte Leitungen sind zu sichern und vor Beschädigung und Diebstahl zu schützen. Die Erdarbeiten sind an den Stellen mit freigelegten Leitungen bis zum Eintreffen des Beauftragten des Versorgungsunternehmens einzustellen.
6. Bei Erdarbeiten in der Nähe von unterirdischen Anlagen dürfen spitze oder scharfe Werkzeuge (Bohrer, Picken, Spaten, Stoßseisen) nur so gehandhabt werden, dass sie höchstens bis zu einer Tiefe von 10 cm über den Leitungen in das Erdreich eindringen. Für die weiteren Arbeiten sind stumpfe Geräte, wie Schaufeln usw., zu verwenden, die möglichst waagrecht zu führen und vorsichtig zu handhaben sind. Spitze Geräte (Dorne, Schnurpfähle) dürfen oberhalb von Leitungen nur eingetrieben werden, wenn sie mit einem Querriegel versehen sind. Bei der Anwendung maschineller Baugeräte in der Nähe von Leitungen ist ein solcher Abstand zu wahren, dass eine Beschädigung der Leitungen, Kanäle und Kabel ausgeschlossen ist. Ist die Lage oder die Tiefenlage von Leitungen nicht bekannt, so ist besondere Vorsicht geboten. Gegebenenfalls muß der Verlauf der Leitungen durch in vorsichtiger Arbeit herzustellende Querschläge ermittelt werden.
7. In Gräben, in denen Leitungen freigelegt worden sind, ist die Erde zunächst nur bis in die Höhe der Rohrsohle einzufüllen und festzustampfen. Dabei ist darauf zu achten, dass das Auflager glatt und steinfrei ist. Sodann ist auf die Leitung eine 10 cm hohe Schicht loser, steinfreier Erde aufzubringen und mit dem Stampfen fortzufahren, und zwar zunächst sehr vorsichtig mittels hölzerner Flachstampfer. Durch Feststampfen steinigem Bodens unmittelbar über der Leitung kann diese leicht beschädigt werden.
8. Jede Erdarbeiten ausführende Person oder Firma ist verpflichtet, alle gebotene Sorgfalt aufzuwenden. Insbesondere müssen Hilfskräfte genauestens an- und eingewiesen werden, um der bei Erdarbeiten immer bestehenden Gefahr einer Beschädigung von Wasserleitungen, Kanälen und Kabel zu begegnen. Nur so kann sie verhindern, dass sie zum Schadenersatz herangezogen wird.
9. Die Anwesenheit eines Beauftragten des Versorgungsunternehmens an der Aufgrabungsstelle hat keinen Einfluß auf die Verantwortlichkeit des Aufgrabenden in Bezug auf die von diesem verursachten Schäden an Leitungen, Kanälen und Kabeln. Der Beauftragte des Versorgungsunternehmens hat keine Anweisungsbefugnis gegenüber den Arbeitskräften der die Aufgrabungen durchführenden Firma.
10. Lediglich die in den Plänen vermerkten Maße (nicht die zeichnerische Darstellung) geben einen Anhalt für die Lage der dargestellten Anlagen. Einmessungen an Leitungen und Kabel beziehen sich auf die Mitte.

## Merkblatt

### Schutz gegen Rückstau aus dem Abwassernetz

4. Bei jedem abgesicherten Ablauf ist ein dauerhaftes Schild mit folgender Aufschrift anzubringen:

Verschluß gegen Kellerüberschwemmung !

Nur zum Wasserablaß öffnen, dann sofort wieder schließen.

5. In den Bodeneinläufe (Gully) kann neben dem von Hand zu bedienenden Verschluß eine automatische Sicherung eingebaut sein. Eine solche selbsttätige Klappe kann den Rückstau verhindern und stellt eine zusätzliche Sicherheit dar (Rückstaudoppelpelverschluß). Allein ist ein derartiger Verschluß nicht betriebssicher.
6. Wenn Abfallurteilen häufig benutzt werden, sind von Hand zu bedienende Rückstausicherungen nicht zweckmäßig. Es sind dann Hebeanlagen (Pumpen) einzubauen. Dabei werden die Abwässer in einem wasser- und gasdichten Behälter gesammelt und von einer Pumpe vor der Einleitung in den Kanal über die Rückstau ebene gehoben.
7. WC-Anlagen in den Kellergeschossen dürfen nur mit Hebeanlagen abgesichert werden. Rückstauverschlüsse oder Rückstaudoppelpelverschlüsse sind hier nicht zulässig.
8. Bäder und Duschen in Kellergeschossen sind nur schwierig mit Rückstausicherung zu versehen. In der Regel sind Hebeanlagen notwendig.
9. Rückstausicherungen in Schächten vor dem Anwesen, welche die ganze Leitung im Kanal absichern sollen, sind unzureichend und werden nicht angeschlossen. Mit diesen Rückstauverschlüssen würden alle WC - Anlagen abgesichert werden und dies ist, wie schon erwähnt, nur mit Hebeanlagen erlaubt. Außerdem wäre in diesen Fällen zu prüfen, ob nicht der freie Abfluß der Dachwässer dadurch auch abgesprochen wird.
10. Alle Anlagen der Rückstausicherung und der Hebeanlagen müssen regelmäßig gewartet werden.
11. Kellerabgänge, das sind Treppen im Freien zum Kellergeschoss, können am unteren Teil vor der Kellertüre mit einem Bodenablauf und einer Rückstausicherung versehen werden, wenn ein erheblicher Oberflächenzulauf vorhanden ist und wenn sich die hier ansammelnde Niederschlagswassermenge durch eine Schwelle vom Keller abgehalten wird.
12. Kellergaragen, können nicht mit einem Einlauf oder mit einem Rost am oberen oder unteren Teil der Abfahrt abgesichert werden. Hier würde bei Rückstau Wasser austreten. Rückstausicherungen sind nicht möglich. Es ist eine Hebeanlage notwendig.
13. Drainagen um ein Kellergeschoss dürfen nicht an einen Mischwasserkanal angeschlossen werden. Ein Rückstau aus dem Kanal würde über die Drainage zurückstauen und den Keller durchfeuchten. Eine Absicherung durch Rückstauverschluß ist nicht möglich.

An alle Hauseigentümer !

„70 Keller mußte die Feuerwehr leerpumpen“ - oder ähnliche Sätze findet man immer wieder in Zeitungsberichten über Wolkentrübe oder die Folgen heftiger Gewitterregen in besiedelten Gebieten. Keller und andere tieferliegende Räume werden überflutet, weil manches Haus noch immer nicht genug gegen Kanarückstau gesichert ist.

Hierdurch entstehen dem Hauseigentümer oft sehr große Schäden. Dabei kann er sie vermeiden, wenn er sein Haus entsprechend den heutigen Möglichkeiten und den geltenden Vorschriften gesichert hat. Zudem ist er nach geltendem Recht für alle Schäden haftbar, die auf dem Fehlen dieser Sicherungen beruhen. Die entsprechenden Bestimmungen finden sich in der Entwässerungssatzung und in den Vorschriften

„DIN 1986 - Grundstücksentwässerungsanlagen“.

Das Kanalnetz einer Stadt oder einer Gemeinde kann nicht darauf ausgerichtet werden, daß es jeden Starkregen oder Wolkentrübe sofort ableiten kann. Die Röhre der Kanalisation würden sonst so groß, und so teuer werden, daß die Bürger, die sie ja über Abwassergebühren mit bezahlen müssen, unverträglich belastet würden. Deshalb muß damit ein Rückstau in die Grundstücksentwässerungsanlagen in Kauf genommen werden. Dabei kann das Wasser aus weiter gelegenen Abfallurteilen (Gully, Ausgüsse, Waschmaschinenanschlüsse etc.) austreten, falls Abfallurteilen nicht vorschriftsmäßig gesichert sind. Auch wenn es bisher noch niemals zu einem Rückstau kam, kann nicht darauf vertraut werden, daß ein solcher - etwa infolge einer unvorhersehbaren, kurzfristigen Kanalverstopfung - für alle Zukunft ausbleibt.

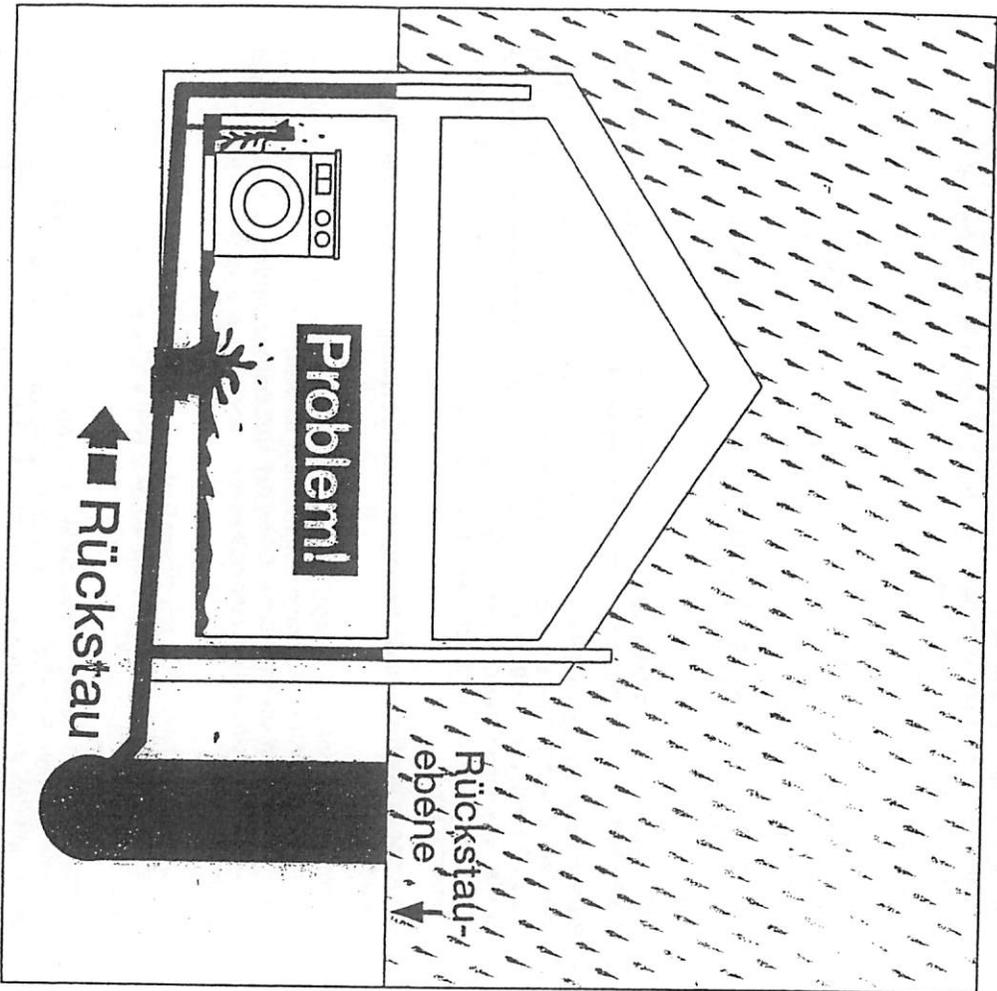
Die Hauseigentümer sind daher in eigener Verantwortung verpflichtet, alle tieferliegenden Abfallurteilen, vor allem im Keller, mit Rückstauvorrichtungen zu versehen. Alle Räume oder Hofflächen unter der „Rückstauenebene“, die im allgemeinen in Straßenebene angenommen wird, müssen gesichert sein.

Bitte beachten Sie dabei die folgenden Punkte:

1. Alle Revisionschächte innerhalb der Keller sind mit wasserdichten und druckfesten Deckeln zu versehen, sofern in den Schächten die Leitungen offen verlaufen. Besonder sind solche Schächte im Keller überhaupt zu vermeiden.
2. Offene Flächen im Freien (Höfe), die tiefer als die Rückstauenebene (meist Straßenebene) liegen, können nicht mit Regenwasserleitungen (Gullys, Hofeinfäulen) zum Kanal hin entwässert werden. Es sind Hebeanlagen (Pumpen) notwendig.
3. Alle Einläufe von Schmutzwasser im Kellergeschoss (Bodeneinläufe, Gullys, Waschbecken, Spülbecken, Waschmaschinenleitungen) müssen mit einem von Hand zu bedienenden Rückstauverschluß abgesichert werden. Bei Bodeneinläufen (Gullys) ist der Rückstauverschluß meist im Einlauf eingebaut.

Bitte nehmen Sie diese Anregungen in Ihrem eigenen Interesse sehr ernst. Nur bei Ihrer Beachtung ist ein sicherer Schutz Ihres Eigentums gegen Abwasserüberschwemmungen gewährleistet.

Entwässerungsanlage **ohne** Rückstausicherung



Entwässerungsanlage **mit** Rückstausicherung

